

VERORDNUNGSBLATT

der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin
Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich
5,— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung
der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139-140
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

2. Jahrgang / Nr. 3

21. Januar 1946

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
Bekanntmachungen des Magistrats			
Ernährung			
18. 1. 1946 Anordnung betr. Kartoffelversorgung für Februar/März	13		
Pö st - und Fernmeldewesen			
12. 1. 1946 Bekanntmachung betr. unzulässige Poet- beförderung	14		
Handel und Handwerk			
10. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Preise für Tabak- waren	14		
17. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Verbot der Bevor- zugung in der Nahrungsmittelverteilung ..	14		
Sozialwesen			
45. 1. 1946 Anordnung betr. Gültigkeit der Einkaufs- bescheinigungen für Opfer des Faschismus	14		
Bau - und Wohnungswesen			
11. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Ruhefristen auf Fried- höfen	16		
Arbeit			
31. 12. 1945 Verordnung zur Neufassung der Verord- nung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit	15		
16. 1. 1946 Ausführungsbestimmungen zur Anordnung betr. Beschäftigung körperbeschädigter Per- sonen	17		
Polizei			
9. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Räude bei Pferden .	18		
11. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude	18		
12. -1. 1946 Bekanntmachung betr. Schneeabseitung	18		
15. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude	18		
15. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Registrierung ehe- maliger Offiziere der deutschen Streitkräfte und Mitglieder der NSDAP usw.	19		
18. 1. 1946 Bekanntmachung betr. Ausbruch der Räude	19		

Bekanntmachungen des Magistrats

Ernährung

Kartoffelversorgung für Februar/März

a) Alle Verbraucher, die Winterkartoffeln nicht eingekellert haben und daher die Februar-März-Kartoffeln beim Kleinhändler beziehen wollen, melden sich mit ihrer Kartoffelkarte und ihrem Berliner Bezugsausweis — 2. Ausgabe — (rotbrauner, gelber und rosafarbiger Ausweis — ursprünglich mit den Nummern 28 bis 54) sofort — bis spätestens 25. Januar — bei ihrer Wohnsitzkartenstelle zur Abstempelung dieser Ausweise.

Die Voranmeldescheine Februar (und März) der Kartoffelkarte sind nur dann gültig, wenn sie den Dienstempel der Berliner Wohnsitzkartenstelle tragen. Das gleiche gilt für die zum Kartoffelbezug berechtigenden

Abschnitte 42 (Februar) und 43 (März) des Berliner Bezugsausweises (2. Ausgabe).

b) Nach Abstempelung der Kartoffelkarte und des Bezugsausweises melden sich die eingangs genannten Verbraucher zum Kartoffelbezug bei ihrem Kleinhändler innerhalb der gleichen Frist — also bis spätestens 25. Januar — zunächst für den Monat Februar an, da für den Kartoffelbezug nach wie vor Kundenbindung besteht. Der Kleinhändler trennt den Voranmeldeabschnitt für Februar vom Stammabschnitt der Kartoffelkarte ab, stempelt den Stammabschnitt auf der Rückseite der Karte zum Beweise der Annahme des Kunden mit seinem Firmensiegel und rechnet die Voranmeldescheine spätestens am 28. Januar mit seiner zuständigen Abrechnungsstelle